

iGZ-Landeskongress Nord

Förderinstrumente der BA

Clemens von Kleinsorgen

Aktuelle Zahlen Arbeitsmarkt

August 2018

- Beschäftigte: 32.869.000
- Arbeitslose: 2.351.000
- Gemeldete Stellen: 827.758
- Quote: 5,2%



Agenda

Leistungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

1	VB
2	GZ
3	MAT, MAG, MPAV
4	FbW
5	EGZ
6	WeGebAU
7	EQ

Zielsetzung nach § 1 SGB III

- dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken
- Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen
- den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen
- durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden
- Gleichstellung von Frauen und Männern
- hoher Beschäftigungsstand
- Verbesserung der Beschäftigungsstruktur
- Umsetzung der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung

Zielsetzung nach § 1 SGB III

- Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen
- Unterstützung der beruflichen und regionalen Mobilität
- zügige Besetzung offener Stellen
- Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit
- Vermeidung von unterwertiger Beschäftigung
- die berufliche Situation von Frauen verbessern

Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

- Arbeitnehmer können u.a. folgende Leistungen erhalten:



Förderung
aus dem
Vermittlungs-
budget



Leistungen zur
Förderung der
beruflichen
Weiterbildung



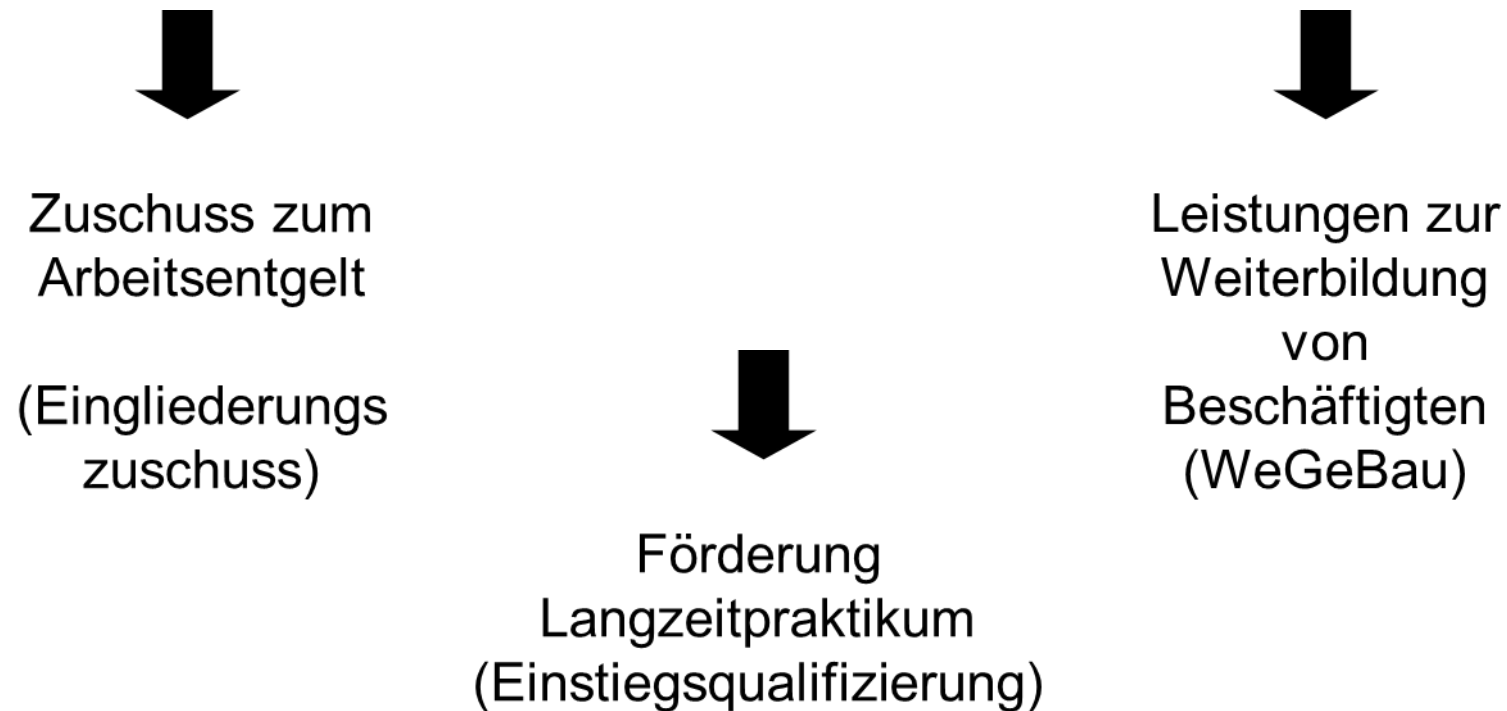
Maßnahmen zur
Aktivierung und
beruflichen
Eingliederung



Leistungen bei
Aufnahme einer
selbständigen
Tätigkeit

Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

- Arbeitgeber können u.a. folgende Leistungen erhalten:



„Grundsätze“ zur Gewährung von Leistungen

§3 SGB III - Ermessensleistung

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind Ermessensleistungen („Kann-Leistungen“)

Das bedeutet:

- ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht
- eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der Haushaltsmittel
- die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der ermessenslenkenden Weisungen (§39 SGBI)

Ausnahmen u.a.: Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 (7) und Förderung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses (**Pflichtleistungen!!!**)

§323 ff SGB III - Antragstellung

Notwendigkeit der Antragstellung (§ 323 Abs. 1 S. 1 SGB III)

i.d.R. keine bestimmte Form der Antragsstellung erforderlich

Rechtzeitige Antragstellung (§ 324 Abs. 1 S. 1 SGB III)

Antrag **vor** Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses, das je nach Förderleistung unterschiedlich sein kann:

- vor Entstehen der Kosten (z.B. VB)
- vor Beschäftigungsaufnahme (z.B. EGZ)
- vor Maßnahmenbeginn (z.B. § 45)
- vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit (GZ)

Wohnortprinzip (§ 327 Abs. 1 S. 1 SGB III)



Antrag ist bei der Agentur zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller bei Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses seinen Wohnort /Firmensitz hat

Förderung aus dem Vermittlungsbudget § 44 SGB III (VB)

§ 44 Vermittlungsbudget

Förderungsfähiger Personenkreis

Eine Förderung aus dem VB können erhalten:

- Arbeitslose
- von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchende
- Ausbildungssuchende, die bei der AA gemeldet sind und eine berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben
- Ausbildungssuchende, die Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen sowie Berufsakademien anstreben, wenn sie einen Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber abschließen
- Ausbildungssuchende, die für eine versicherungspflichtige Ausbildung ein Berufsgrundschuljahr absolvieren müssen
- Berufsrückkehrer (in sinngemäßer Anwendung § 16 bzw. §17)
- Selbständige (in sinngemäßer Anwendung § 16 bzw. §17)

§ 44 Vermittlungsbudget

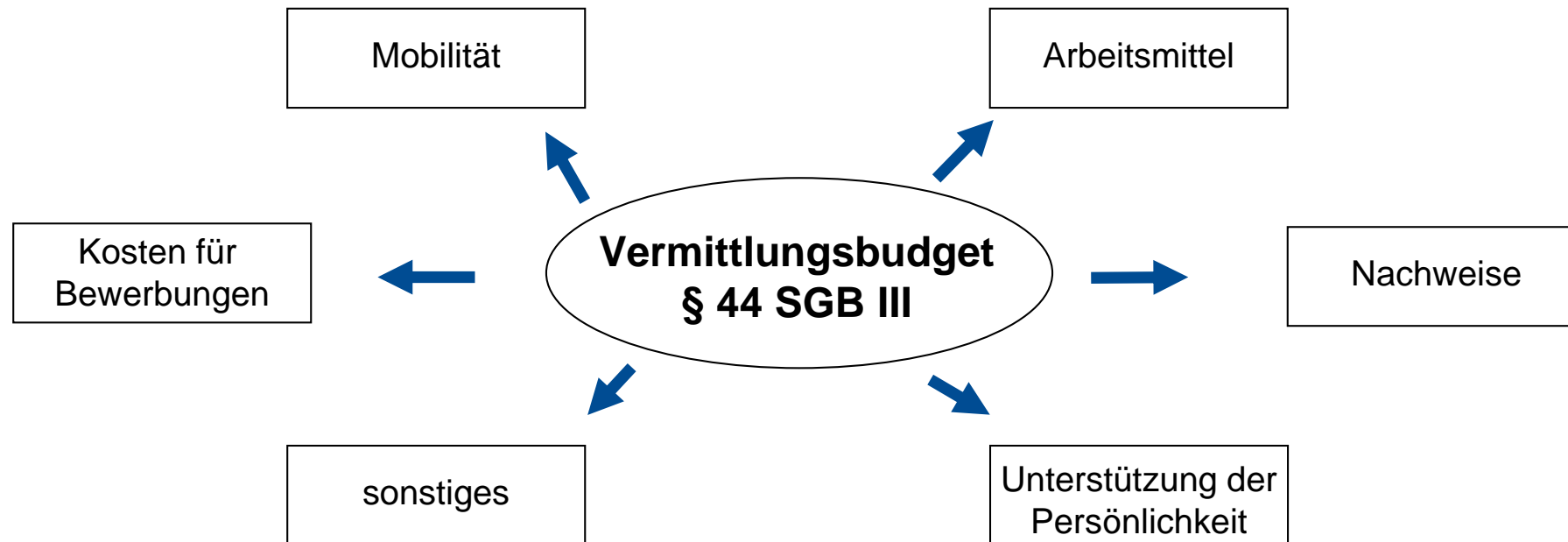
Notwendigkeit

Eine Förderung kommt in Betracht, wenn...

- die Eingliederungsaussichten des Kunden mit der Förderung erheblich verbessert werden können,
- die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im eigenen Ermessen die Eigenleistungsfähigkeit des Kunden prüft und feststellt, dass es ihm nicht zuzumuten ist, die Kosten selber zu tragen,
- andere Leistungsträger nicht zur Übernahme der beantragten Förderung verpflichtet sind,
- andere Leistungsträger (z.B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen nicht erbringen.
- sich die Notwendigkeit aus dem „Profiling“ ableitet

§ 44 Vermittlungsbudget

Förderleistungen



§ 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung (MAT, MAG, MPAV)

Maßnahme beim Arbeitgeber §45 SGB III



Auf Zeugnisse können wir uns in der Regel nicht stützen, da diese nicht vorhanden sind oder nicht übersetzt vorliegen.

Darum müssen wir mit einfacher Arbeit beginnen und in enger Zusammenarbeit mit den Kunden herausfinden, welche Fähigkeiten wirklich vorhanden sind und wohin sich jemand entwickeln könnte.

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung

Förderungsfähiger Personenkreis

- Ausbildungssuchende
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende (auch Berufsrückkehrende, Hochschulabsolventen und Selbständige)
- Arbeitslose

→ Nicht förderungsfähig sind z.B. „reine Arbeitssuchende“

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung

Förderarten und Voraussetzungen

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
 - z.B. Bewerbungstraining, individuelles Coaching
 2. Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
 - z.B. Maßnahmen zur Kenntnisvermittlung, MAG
 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - z.B. Vermittlung durch private Arbeitsvermittler
 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit
 - z.B. Info-Tag, Eignungsfeststellung
 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
 - z.B. Begleitung in der ersten Zeit der Beschäftigung zur Vermeidung von Beschäftigungsabbrüchen
- Maßnahmenkombinationen sind möglich!

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung

Hinweise zur MAG

Erweitertes Vorstellungsgespräch:

- unterstützt die Bewerberauswahl des AG (Ausloten persönlicher und fachlicher Kompetenzen)
- Max. 15 Std
- keine „Probearbeiten“ (keine Arbeitsproben zur Aufgabenerledigung des AG)
- Fahrtkosten aus VB (nicht MAG) im Rahmen Anbahnung denkbar



§§ 81 ff. SGB III Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Voraussetzungen

Grundsatz: § 81 (1) Satz 1

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- **§ 81 (1) Nr.1 Notwendigkeit gegeben**
 - Berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit
 - Abwendung einer drohenden Arbeitslosigkeit
 - Fehlender Berufsabschluss
- **§ 81 (1) Nr. 2 Beratung erfolgt**
 - Durch die AA vor Beginn der Teilnahme
- **§ 81 (1) Nr. 3 Zulassung der Maßnahme und des Trägers**
 - Für die Weiterbildungsförderung i. V. m. §§ 178, 179 SGB III
- **§ 81 (2) Nr. 2 i.V.m. GA-FbW**
 - Jede mind. 15 Std./Woche umfassende Tätigkeit im In- und Ausland
 - Gilt nicht für ein abgebrochenes Studium

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Voraussetzungen

- Voraussetzungen erfüllt?
 - Anpassungsqualifizierung
 - Erwerb Berufsabschluss *ggf. Verkürzungstatbestand



Leistungen an Arbeitgeber

Ziele

- Minderleistung ausgleichen
- Anpassung an neue Technologien erreichen und damit zu wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen beitragen
- Eingliederung von benachteiligten Personengruppen / Kundengruppen und Handlungsprogramme beachten
- Frauenförderung (Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
- Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden
- Finanzieller Anreiz für den Arbeitgeber für eine Einstellung
- u.v.m.

Eingliederungszuschuss (EGZ)



„Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten.“

Rechtsgrundlage: §88 S.1 SGB III

Eingliederungszuschuss (EGZ)

Vermittlungshemmnisse

- Fehlender Berufsabschluss
- Veraltete berufliche Kenntnisse
- Fachliche Defizite, fehlende Kenntnisse
- Alter
- Fehlende Sprachkenntnisse
- Gesundheitliche Einschränkungen bzw. Behinderungen
- Familiäre Betreuungspflichten
- Dauer der Arbeitslosigkeit
- usw.

Eingliederungszuschuss (EGZ)

Grundsatz zur Höhe und Dauer

Ist die Vermittlung eines Kunden tatsächlich auf Grund von in der Person liegenden Gründen erschwert, richtet sich ein potenzieller Eingliederungszuschuss nach....

- 1. Umfang der Einschränkungen
- 2. Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes

Eingliederungszuschuss (EGZ)

Maximale Höhe und Dauer

EGZ für	Höhe des Zuschusses	Max. Dauer
Kd. ohne (Schwer)Behinderung	Max. 50% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes	Max. 12 Monate - bis 49 Jahre Max. 36 Monate - ab 50 Jahre
Kd. mit Behinderung / Schwerbehinderung	Max. 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes	Max. 24 Monate
Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen *	Max. 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes	Max. 60 Monate - bis 54 Jahre Max. 96 Monate - ab 55 Jahre

Individuelle Prüfung!

*Bearbeitung ausschließlich durch Team Reha

Eingliederungszuschuss (EGZ)

Hinweise

Der Eingliederungszuschuss muss teilweise an die AA zurückgezahlt werden, wenn...

- der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der **Nachbeschäftigungszeit** beendet

Dies gilt u.a. nicht, wenn:

- der Arbeitgeber berechtigt war, das Beschäftigungsverh. zu lösen (z.B. Diebstahl)
- die Kündigung aus dringenden betrieblichen Gründen erfolgte
- der Kunde das Beschäftigungsverhältnis gelöst hat
- der Kunde das Mindestalter für die Altersrente erreicht hat oder
- der EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen gezahlt wurde

Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer im Unternehmen (WeGeBau)

Ziel der Förderung

- Das Interesse und die Bereitschaft der Unternehmen zur Weiterbildung der beschäftigten Arbeitnehmer soll gestärkt werden.
- Die Beschäftigungschancen und -fähigkeiten der Arbeitnehmer sollen verbessert sowie Arbeitslosigkeit vermieden werden.
- Dem Fachkräftebedarf soll entgegen gewirkt werden.
- WeGebAU soll als Anschubfinanzierung für die Weiterbildung älterer sowie gering qualifizierter Arbeitnehmer dienen.
- „ Die Agentur für Arbeit hilft-> der Arbeitgeber profitiert“

Wer wird gefördert?	Was wird gefördert?	Zu beachten:
<p>Geringqualifizierte AN</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ohne Berufsabschluss▪ mit Berufsabschluss, wenn seit mind. 4 Jahren eine an- oder ungelernte Tätigkeit verrichtet wurde	<p>Qualifizierungen, die</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Zu einem anerkannten Berufsabschluss oder▪ Zu einer berufsanschlussfähigen Teilqualifikation führen	<p>Fortzahlung des Arbeitsentgeltes während der Maßnahmen</p>
<p>AN in kleinen und mittleren Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Weniger als 250 Arbeitnehmer▪ älter als 45 Jahre	<p>Qualifizierungen zur</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, die für den allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind	<p>Fortzahlung des Arbeitsentgeltes während der Maßnahmen(AEZ)</p> <p>Keine Förderung von Qualifizierungen, zu denen der AG gesetzlich verpflichtet ist</p>

Wie wird gefördert?	In Form von?	Zu beachten:
Erstattung der Weiterbildungsmöglichkeiten	Erstattung von <ul style="list-style-type: none">▪ (anteilige) Lehrgangskosten▪ Zuschuss zu den weiteren notwendigen Weiterbildungskosten (i.d.R. Eigenanteil des AG notwendig)	Stets individuelle Betrachtung und Prüfung des Einzelfalles. Ansprechpartner: AGS
Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Geringqualifizierte	Förderung über <ul style="list-style-type: none">▪ Zuschuss zum Arbeitsentgelt▪ Zuschuss zu Sozialversicherungsbeiträgen (Pauschale) (AEZ)	

Einstiegsqualifizierung (EQ)

Einstiegsqualifizierung

Was ist eine EQ?

- Langzeitpraktikum in einem Betrieb
- Brücke in die Berufsausbildung
- Ziel ist die Vertiefung von Grundlagen für eine spätere (ggf. verkürzte) Berufsausbildung

Welche Zielgruppe hat die EQ?

- Bei der AA gemeldete Ausbildungsbewerber mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven oder
- Bei der AA gemeldete Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße die Ausbildungsreife besitzen
- Ausbildungssuchende i.d.R. unter 25 Jahre

Einstiegsqualifizierung

Voraussetzungen

- Antragsstellung vor Beginn des Langzeitpraktikums
(Zuständigkeit : Wohnortprinzip des EQ-Teilnehmers)
- EQ Vertrag
(Übersicht geplante Qualifizierungsinhalte)
- Nachweis Anmeldung zur Sozialversicherung
- Anmeldung zur Berufsschule
(sofern der TN berufsschulpflichtig ist)
- Verpflichtung vom Arbeitgeber, den EQ Teilnehmer nach Ende der Maßnahme ein Zeugnis auszustellen und (!) über eine Übernahme in Ausbildung zu entscheiden

Kontakt

So erreichen Sie mich bei Nachfragen



**Clemens von
Kleinsorgen**
Referent Arbeitsmarktpolitik



iGZ-Bundesgeschäftsstelle

Albersloher Weg 10
48155 Münster

Phone: 0251 32262-161
Fax: 0251 32262-461

E-mail: kleinsorgen@ig-zeitarbeit.de
[www: www.ig-zeitarbeit.de](http://www.ig-zeitarbeit.de)